

EINWOHNERGEMEINDE BARGEN BE



PERSONALREGLEMENT

Teilrevision vom 01.01.2014

I. Rechtsverhältnis

1. Geltungsbereich

Art. 1

¹ Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten für das gesamte Personal der Gemeinde.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte.

1.1. Personalkategorien

Art. 2

Im Dienste der Gemeinde stehen

- Behördenmitglieder (Gemeinderat, Kommissionen)
- öffentlich-rechtlich angestelltes Personal
- nebenamtliche Funktionäre

1.2 Behördenmitglieder

Art. 3

Für die Behördemitglieder gelten die Bestimmungen von Artikel 49 ff der Gemeindeordnung (GO).

1.3 Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal

Art. 4

¹ Das Personal der Einwohnergemeinde Bargaen wird öffentlich-rechtlich angestellt.

² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts, namentlich die Personal- und Gehaltsverordnung.

1.4 Stellenprozente

³ Die Stellenprozente für das öffentlich rechtlich angestellte Personal sind im Anhang 1 geregelt.

Kündigungsfristen

Art. 5

¹ Die Kündigungsfrist für das Personal beträgt

- sechs Monate für der/die Gemeindeverwalter/in
- drei Monate für das übrige Personal

² Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

II. Lohnsystem

Unterstellung

Art. 6

1 Das kantonale Lohnsystem gilt für das öffentlich-rechtlich angestellte Personal.

2 Die Entschädigung der Behördenmitglieder und nebenamtlichen Funktionäre richtet sich nach den Ansätzen im Anhang 2.

Grundsatz

Art. 7

1 Jede Stelle des unter Art. 4 Abs. 1 aufgeführten Personals wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang 1).

2 Jede Gehaltsklasse besteht aus **80** Gehaltsstufen und **12** Anlaufstufen.

Aufstieg

Art. 8

1 Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

2 Dieser Aufstieg ist von der Erfahrung sowie individuellen Leistung und vom Verhalten abhängig.

Verfahren

Art. 9

1 Der Gemeinderat beschliesst jährlich, in welche Gehaltsstufe das Personal eingereiht wird.

Rückstufung

Art. 10

1 Bei ungenügenden Leistungen kann das Gehalt jährlich um bis zu zwei Stufen reduziert werden, wenn die Leistung auch im vorhergehenden Jahr ungenügend war.

2 Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.

Eröffnung/Rechtsmittel

Art. 11

1 Bei Rückstufung ist der begründete Entscheid des Gemeinderates dem Personal bekanntzugeben.

2 Das Personal kann innert 10 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

3 Das Personal kann die Verfügung innert 30 Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.

III. Besondere Bestimmungen

Organigramm /
Kaderstellen

Art. 12

1 Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

Arbeitsplatzbewertung

Art. 13

Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, kann der Gemeinderat die Stellen gem. Anhang 1 neu bewerten lassen.

Stellenausschreibung

Art. 14

Der Gemeinderat kann freie Stellen für Kader und Angestellte öffentlich ausschreiben.

Unfall-, Krankentaggeld-
versicherung

Art. 15

Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfälle gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG) und schliesst eine Krankentaggeldversicherung ab.

Pensionskasse

Art. 16

Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.

Sitzungsgeld

Art. 17

Das Personal aller Kategorien hat Anspruch auf Entschädigung und Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.

Entschädigungsansätze

Art. 18

¹ Die Entschädigungen, Sitzungs- und Taggelder sowie Spesen werden im Anhang 2 geregelt. Sie gelten für die Behördenmitglieder, das Personal und sämtliche Gemeindefunktionäre.

² Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Jahresentschädigungen, Spesen, Sitzungs- und Taggelder periodisch zu überprüfen und der Teuerung anzupassen.

Entschädigungsart

Art. 19

Die Sitzungs- und Taggelder sind je nach Sitzungsdauer in folgende Kategorien unterteilt:

- Abendsitzungen ab 18.00 Uhr
- Stundenweise

Der Gemeinderat erlässt dazu nähere Richtlinien.

Spesen / Fahrkosten

Art. 20

¹ Die Spesen werden nach den effektiv entstandenen, belegten Auslagen vergütet.

² Für Fahrten werden entschädigt:

- mit der Bahn das Billett 2. Klasse zum vollen Preis
- mit dem Privatauto pro Kilometer gemäss Ansatz im Anhang 2; die Versicherung ist Sache des Fahrzeughalters.

Auszahlung

Art. 21

Die Auszahlung der Sitzungs- und Taggelder erfolgt in der Regel am Ende des Kalenderjahres aufgrund der Präsenzlisten und/oder der persönlichen Rapporte.

Behördenessen

Art. 22

Der Gemeinderat erlässt Richtlinien über die Berechtigung und den finanziellen Rahmen von Behördenessen.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 26

¹ Die Gemeinderversammlung vom 5. Dezember 1998 nahm dieses Reglement an. Dieses Reglement mit den Anhängen 1 und 2 tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

² Per 01. Januar 2002, 01. Juli 2004 und 01. Juni 2011 wurden Teilrevisionen genehmigt. Die Genehmigungen erfolgen an den Gemeindeversammlungen vom 08. Dezember 2001, vom 08. Juni 2004 und 07. Juni 2011.

³ Die von der Versammlung am 10.09.2013 beschlossene Teilrevision des Personalreglements tritt am 01.01.2014 in Kraft.

³ Sämtliche mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden Vorschriften und Beschlüsse werden aufgehoben.

EINWOHNERGEMEINDE BARGEN

Der Präsident:
Kurt Mori

Die Gemeindeverwalterin:
Angela Nyffenegger

Auflagezeugnis

Die Gemeindeverwalterin hat dieses Reglement vom 02.08. bis 10.09.2013 dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Aarberg vom 02.08.2013 bekannt.

Bargen, 12. Dezember 2013

Die Gemeindeverwalterin:
Angela Nyffenegger

ANHANG 1

Gehaltsklassen

Die Stellen der Einwohnergemeinde Barga werden wie folgt den Gehaltsklassen der staatlichen Besoldungsordnung zugeordnet:

<u>Funktion</u>	<u>Gehaltsklasse</u>
Gemeindevorwalter/in	20
Geschäftsleiter/in Gemeindebetriebe Barga	20
Verwaltungsangestellte/r (Gemeindevorwaltung / Gemeindebetriebe)	15
Schulsekretariat	13
Gemeindevorbeiter	11
Hauswarte	13
Hilfshauswarte	9

Stellenprozente

<u>Funktion</u>	<u>Stellenprozente</u>
Verwaltungspersonal	260
Geschäftsleiter/in Gemeindebetriebe Barga	30
Schulsekretariat	10
Gemeindevorbeiter	40
Hauswarte	100
Hilfshauswarte	50

ANHANG 2

Entschädigungsansätze Behörden und übrige Funktionäre	ab 01.01.2014 Index Basis Dezember 2010 = 100 Stand April 2013 = 99.1
<p>GEMEINDERAT</p> <p>Fixum</p> Präsident 8000.00 Vizepräsident 4000.00 Mitglieder 3000.00	
<p>ALLE</p> <p>Reise- und Fahrzeugentschädigungen, Spesen Spesen und Fahrkosten werden gemäss Art. 21 des Personalreglements entschädigt.</p>	
Autoentschädigung pro Kilometer	0.65
<p>Sitzungsgeld</p> Abendsitzung 50.00 Stunde 30.00	
<p>PAUSCHALENTSCHÄDIGUNGEN PRO JAHR</p> Abwasserpumpwerk Neuenburgstrasse, Pumpenwart 1'350.00 Büroreinigung Gemeindeverwaltung 2'650.00 Zählerableser Elektrizitätsversorgung, Pauschale pro Zähler* (2 Ablesungen/Jahr) 5.00 Pumpenwart/Brunnenmeister/Zählerableser Wasserversorgung 5'000.00	
Bei Änderung Verhältnisse oder neuen Funktionen: Zuständigkeit Gemeinderat im Rahmen seiner Finanzkompetenz für wiederkehrende Ausgaben gemäss Art. 5 Gemeindeordnung.	
<p>STUNDENLOHN</p> Allgemein für alle Funktionen 30.00 Nachzuschlag (20.00 - 06.00 Uhr) 15.00	
Minderjähriges Reinigungspersonal In den Stundenlöhnen sind die Ferienentschädigungen enthalten.	gemäss kant. BSIG Weisung
<p>SPEZIALREGELUNGEN</p> Siegelungsbeamter 50.00 Feueraufseher und Stellvertreter gemäss Vertrag	